

# Dienstanweisung Nr. 22/2002

Verteiler: Hauptamtlicher Beigeordneter, Verwaltungsleiter, Fachdienstleiter,  
Bedienstete des Landratsamtes Unstrut-Hainich-Kreis

## Gewährleistung der Datensicherheit

(Diese Fassung berücksichtigt die Änderungen zum 01.12.2004 und zum 01.03.2005.)

Im Interesse der Gewährleistung der hohen Datensicherheit beim Einsatz von Datenverarbeitungstechnik in den Fachdiensten des Landratsamtes Unstrut-Hainich-Kreis weise ich folgende Verfahrensweise an:

1. In den Arbeitsplatzcomputern des Landratsamtes Unstrut-Hainich-Kreis ist grundsätzlich nur Software anzuwenden, die durch die Dienststelle angeschafft wurde. Darüber hinaus kann Software anderer Behörden zur Anwendung kommen, wenn diese im Interesse eines einheitlichen Datenaustausches zentral beschafft und dessen Einsatz im Fachdienst Informationstechnik angezeigt und freigegeben wurde.
2. Alle Wechseldatenträger (Disketten, CD's u.a.) sind vor jedem Einsatz mit dem jeweils aktuellsten im Fachdienst Informationstechnik vorhandenen Virens Scanner auf Virenfreiheit zu prüfen.
3. Das Mitnehmen von Soft- und Hardware von der Dienststelle und deren Einsatz im privaten Bereich ist grundsätzlich untersagt. Abweichend von diesem Grundsatz kann in Einzelfällen nach vorausgegangener Zustimmung des Fachdienstes Informationstechnik anders entschieden werden.
4. Das Einlesen/Einlegen nicht auf Virenfreiheit geprüfter Datenträger, in amtseigene Geräte ist generell **untersagt!** Es ist untersagt, private Software sowie Spielprogramme in Computern des Landratsamtes zu installieren und anzuwenden. Die Nutzung privater Hardware (insbesondere Modems) ist ebenfalls untersagt. Wird fremde Hardware dem Landratsamt zur Verfügung gestellt oder beschafft, ist diese durch den Fachdienst Informationstechnik zu prüfen und freizugeben. Die Freigabe wird durch die Aufnahme des Gerätes in den Inventurbestand nachgewiesen. Die fremde Hardware bleibt weiter Eigentum des Überlassers.
5. Bereits im Vorfeld dieser Dienstanweisung erfolgte Installationen von Soft- und Hardware, deren Erwerb nicht durch den Fachdienst Informationstechnik erfolgte, bzw. unterstützt wurde, ist dem Fachdienst Informationstechnik unverzüglich anzuzeigen.
6. Abweichungen von der normalen Arbeitsweise der arbeitsbereichbezogenen Software, die auf das Vorhandensein eines Computervirus zurückzuführen sein könnten, sind unverzüglich dem Fachdienst Informationstechnik anzuzeigen. Ein Entfernen eines vermeintlichen Computervirus ist erst nach Absprache mit dem

Fachdienst Informationstechnik vorzunehmen.

7. Beim Verlassen des Arbeitsplatzes ist der Bildschirm auf die Anmeldemaske zu stellen. Bei längerem Fernbleiben vom Arbeitsplatz sind alle Anwendungen zu schließen und der Computer ordnungsgemäß herunterzufahren.
8. Die Systemverantwortlichen in den einzelnen Fachdiensten haben regelmäßig die in ihren Fachdiensten vorhandenen Computer auf Virenfreiheit zu überprüfen. Darüber hinaus haben die Systemverantwortlichen bzw. der Dienstvorgesetzte für die Datensicherung in ihrem Verantwortungsbereich Sorge zu tragen. Das schließt die lokale Speicherung der Datenbestände mit ein.
9. Zur Absicherung der Stabilität des EDV-Netzbetriebes sind wöchentliche Wartungsarbeiten notwendig. Diese Wartungsarbeiten erfolgen jeweils montags bis 07.15 Uhr. Die Systemverantwortlichen sind angehalten ihre Programmpflege am Mittwochnachmittag vorzunehmen.
10. Jeder Bedienstete ist für die Einhaltung dieser Dienstanweisung verantwortlich. Kontrollfunktionen haben alle Vorgesetzten auszuüben.

Kommt es durch Nichtbeachtung dieser Dienstanweisung zu einem Schaden, zu einem Ausfall bzw. zu einer Zerstörung der dienststelleneigenen Hard- und Software, kann der diese Situation **schuldhaft** verursachende Mitarbeiter arbeitsrechtlich und persönlich materiell zur Verantwortung gezogen werden.

Es wird in diesem Zusammenhang darauf aufmerksam gemacht, dass die Gefahr der Computerinfizierung sehr groß ist und der daraus entstehende Schaden sehr arbeits- und kostenintensiv sein kann.

Diese Dienstanweisung tritt mit Wirkung vom 15.05.2002 in Kraft. Gleichzeitig wird die Dienstanweisung Nr. 04/2000 aufgehoben.

Mühlhausen, den 02.05.2002

Zanker  
Landrat